

Stadtverwaltung Übach – Palenberg

Bürgermeister  
Herrn Wolfgang Jungnitsch



Betreff : **Antrag nach § 5 der Gemeindeordnung NRW; die Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) §12 (Ausführung und Anschlussleitungen) dahingehend zu ändern, dass die Grundstücksanschlussleitungen der öffentlichen Seite zuzuschlagen sind.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Jungnitsch,



die Fraktion der UWG stellt im Rat der Stadt Übach-Palenberg den Antrag nach § 5 der GO NRW, der Rat der Stadt Übach-Palenberg möge beschließen, die Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) §12 (Ausführung und Anschlussleitungen) dahingehend zu ändern, dass die Grundstücksanschlussleitungen der öffentlichen Seite zuzuschlagen sind.

### **Begründung**

- \*Die entsorgungspflichtige Stadt kann in eigener Regie und Verantwortung alle wesentlichen Teile der Abwasseranlage Planen, Betreiben, Überwachen und Instandhalten.
- \*Die entsorgungspflichtige Stadt kann vollkommen unabhängig von dem Anschlussnehmer sowohl zeitlich als auch fachlich alle notwendigen Maßnahmen umsetzen.
- \*Die entsorgungspflichtige Stadt kann durch die Verschiebung der Zuständigkeit umfangreiche Rechtsstreitigkeiten, die durch die Landesgesetzgebung provoziert werden, vermeiden.
- \* Die Stadt muss damit nicht mehr die Kosten über den Kostenersatzanspruch nach §10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend machen.

Es entstehen der Stadt Ü-P. keinerlei Kosten, da die Überprüfung und die Sanierung der öffentlichen Abwasserrohre automatisch über die allgemeinen Abwassergebühren abgerechnet werden. Dementsprechend ist die Satzung hiermit zu ändern.

Mit freundlichem Gruß



Übach – Palenberg, den 04.06.2013

UWG Übach – Palenberg,  
Vorsitzende Corinna Weinhold